



Merkblatt
zum südafrikanischen Erbrecht und
der Gestaltung von Testamenten

Stand: 25. Januar 2012

Überarbeitete Version vom 25. Januar 2012 durch:

IBN Consulting Johannesburg
Twickenham Building, The Campus
Ecke Culross Road & Main Road
Bryanston 2021

Tel: +27 (11) 575 7173 * Fax: +27 (11) 575 6000 * johannesburg@ibn.co.za

WEB: www.ibn.co.za



Einleitung

Im Gegensatz zum deutschen Grundsatz der Universalsukzession (§§ 1922, 854 BGB) geht nach südafrikanischem Recht der Nachlass nicht auf den Erben sondern zunächst auf den *Master of the High Court* über. Das ist unabhängig davon, ob es sich um einen Fall der gesetzlichen Erbfolge (*intestate succession*) oder der testamentarischen Erbfolge (*testate succession*) handelt. Der *Master* setzt dann einen Testamentsvollstrecker (*executor*) ein, der innerhalb von sechs Monaten einen Verteilungsplan aufzustellen hat. Der Verteilungsplan wird dann bei Gericht für 21 Tage ausgelegt und im Falle ausbleibender Widersprüche nimmt der Testamentsvollstrecker nachfolgend seine Tätigkeit auf, ohne zeitlich an bestimmte Vorgaben gebunden zu sein.¹

Gesetzliche Erbfolge

Regelungsgrundlage ist der *Intestate Succession Act Nr. 81 of 1987* in der jeweils geltenden Fassung. Nach diesem gibt es die nachfolgende Rangordnung bei der Erbfolge, wobei adoptierte und nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichstehen:

1. **Ehegatte**, sofern Alleinerbe (sofern keine Kinder)
2. **Ehegatte** und **Kinder** zu gleichen Teilen (*representation per stirpes*)
3. An die Stelle verstorbener Kinder treten **dessen Kinder** zu gleichen Teilen
4. **Eltern**, wenn weder Ehegatte noch Abkömmlinge (Kinder, Kindeskind etc.)
5. **Kinder der Eltern**, jeweils Hälfte zu gleichen Teilen an die Kinder der Mutter und des Vaters
6. gradnächste **Blutsverwandte** zu gleichen Teilen, falls keiner der vorgenannten am Leben ist
7. **Fiskus**, falls innerhalb von 30 Jahren keiner der vorgenannten Erben aufgefunden werden kann

Besonderheiten ergeben sich in den folgenden Fallkonstellationen:

SONDERFALL 1 – „Kleines Erbe“

Dem Ehegatten des Erblassers steht immer ein Minimum von ZAR 125 000 des Erbes zu.¹ Sollte der Erblasser also Kinder haben und das Erbe kleiner als ZAR 250 000 sein, so verbleibt den Kindern des Erblassers nur der über ZAR 125 000 verbleibende Teil, der dann zu gleichen Teilen an die Kinder fällt.



SONDERFALL 2 – „Gütergemeinschaft“

Da das eheliche Vermögen im Falle der Gütergemeinschaft (*community of property*) ungeteilt existiert, wird das Gemeinschaftsvermögen im Falle des Ablebens eines der Ehegatten durch den Testamentsvollstrecker abgewickelt. Dazu werden zunächst alle Verbindlichkeiten des Erblassers ausgeglichen und erst danach geht die erste Hälfte an den überlebenden Ehegatten, die verbleibende Hälfte wiederum zur Hälfte an den Ehegatten und die verbliebene Hälfte, also lediglich ein Viertel des Gesamtnachlasses an die Kinder, sofern nicht Sonderfall 1 greift.

Testamentarische Erbfolge

Jede natürliche, geschäftsfähige Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, ist nach südafrikanischem Recht testierfähig. Bei der schriftlichen Abfassung einer letztwilligen Verfügung wird noch heute begrifflich zwischen Testament und Kodizil unterschieden, wobei ein Testament die erstmalig schriftlich fixierte, letztwillige Verfügung des Erblassers darstellt und alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Testaments als Kodizile bezeichnet werden. Rechtlich werden beide Formen gemäß des *Wills Act* von 1953 gleich behandelt.

Da es darüber hinaus in Südafrika kein Pflichtteilsrecht zu Gunsten gesetzlicher Erben gibt, hat der Erblasser weitestgehende Freiheiten und kann die folgenden Umstände ohne Einschränkungen bestimmen:

1. Erben
2. Erbfolge
3. Verteilung von Nachlassgegenständen
4. Auflagen für den Antritt eines (Teil-)Erbes
5. Zuweisung von individuellen Nachlassgegenständen an Erben (Vorausvermächtnis)
6. Zuweisung von individuellen Nachlassgegenständen an Dritte (Vermächtnis)
7. Getrennte Zuweisung von Eigentum und Nutznießung (*usufruct*)

¹ Siehe genauer dazu auch das Kapitel „Testamentsvollstrecker und Verfahren“



Bei der Errichtung eines Testaments bzw. der Abfassung eines Kodizils sind die folgenden Formvorschriften einzuhalten:

1. Eigenhändige Unterschrift unter den Text auf jeder Seite der Verfügung **oder**
2. Unterschrift durch einen Dritten im Beisein und auf Anweisung des Erblassers (siehe dazu unten Sonderfall 3) **und**
3. Unterschriften von zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen unter jede Seite der Verfügung

Im Gegensatz zu Deutschland muss der Text der Verfügung nicht eigenhändig geschrieben werden, darf aber auch nicht von einem Erben oder sonst wie aus der Verfügung Begünstigten geschrieben werden, da dieser dann durch diese Urkunde nicht wirksam als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wäre. Zwar kann der Erblasser davon durch eigene schriftliche Wirksamklärung in der Verfügung eine Ausnahme machen, es ist jedoch nicht ratsam, da es zuviel Angriffsfläche bei einer Anfechtung der Verfügung bietet. Empfohlen ist daher, den Text per Schreibmaschine oder Computer zu erstellen.

Für die **Zeugen** gilt, dass beide gleichzeitig bei der Unterzeichnung anwesend, mindestens 14 Jahre alt und nicht aus der Verfügung begünstigt sind, da sonst für sie das gleiche gilt, wie für den eine Verfügung verfassenden Begünstigten (siehe vorheriger Absatz!).

Zu diesem Themenkreis, und zu weiteren häufig auftretenden Fragestellungen sollen ein paar populäre Sonderfälle im Folgenden als Hinweis dienen:

SONDERFALL 3 – „Unterschrift eines Dritten und drei Kreuze“

In dem – zulässigen – Fall, dass der Erblasser die Verfügung nur mit einem Zeichen (z.B. drei Kreuzen) versehen kann oder ein Dritter für ihn in dessen Beisein und auf dessen Anweisung die Verfügung unterschreibt ist die Verfügung nur zulässig, wenn zusätzlich ein Amtsrichter (*magistrate*), Friedensrichter (*justice of the peace*), Urkundsbeamter (*comissioner of oaths*) oder Notar (*public notary*) anwesend ist, der die Identität des Erblassers sowie die Tatsache, dass es sich um den letzten Willen handelt, bestätigt.



SONDERFALL 4 – „Nacherbschaft und Nachvermächtnis“

Der Erblasser hat im Rahmen seiner Testierfreiheit die Möglichkeit, eine Person als Erbe oder Vermächtnisnehmer zu bestimmen, den sog. *fiduciary*, aber gleichzeitig zu bestimmen, dass das Erbe oder der Vermögensgegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mit Eintritt einer bestimmten Bedingung auf eine andere Person, den *fideicommissary* übergeht. Die Gesamtheit dieser Regelung wird als *fideicommissum* bezeichnet und entspricht der deutschen Nacherbschaft bzw. dem deutschen Nachvermächtnis jedoch mit einem Unterschied: dem *fiduciary* muss ein Mindestbetrag, das sog. *residue* verbleiben.

SONDERFALL 5 – Anerkennung deutscher Testamente

Während das südafrikanische Erbrecht von einem *numerus clausus* der Testamentsarten ausgeht und damit auf die hier beschriebenen Arten der Manifestation des letzten Willens beschränkt ist, lässt es jedoch zwei Ausnahmen zu. Nach einer Ausnahme ist ein in Deutschland vor dem Jahr 1954 abgefasstes notarielles Testament (*notary will*) in Südafrika gültig. Die weitere Ausnahme betrifft das eigenhändige Testament (*holograph will*), jedoch nur insoweit als die Erben ersten Grades nicht vom Testierenden in diesem Testament enterbt werden.

SONDERFALL 6 – Gemeinschaftliches Testament

Beliebige zwei Personen können ein sog. Testament auf Gegenseitigkeit, im deutschen Recht auch als Berliner Testament bekannt, aufsetzen, unabhängig davon in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie stehen und insbesondere ohne verheiratet zu sein. Unabhängig von den oben bereits erwähnten Formvorschriften sollte keiner der Zeugen des gemeinschaftlichen Testaments das Testament schreiben, da er sonst als Begünstigter nach dem oben Gesagten ausscheidet. Davon abgesehen kann ein gemeinschaftliches Testament von jedem der Verfasser jederzeit und frei widerrufen werden. Einzige Bedingung ist, dass keiner der Verfasser vorverstorben ist.



Erbvertrag

Ausser in einem Testament können die elterlichen Erblasser ihre Erbfolgeregelungen auch in einem Erbvertrag, dem *pactum succesorium* regeln. Der Erbvertrag ist Bestandteil des Ehevertrages und unterliegt als solcher auch dessen Formvorschriften und wird in Südafrika wie auch der *ante-nuptial contract* bei Gericht registriert.

Mit diesem Erbvertrag haben Ehegatten die Möglichkeit, sich gegenseitig oder auch ihre Kinder als Erben einzusetzen. Ein Widerruf dieses Vertrages bedarf der gleichen Form wie der Vertragsschluss, wobei zu beachten ist, dass jede Person, die durch einen Erbvertrag begünstigt wird auch Partei dieses Vertrages geworden ist und daher der Erbvertrag nur mit Zustimmung dieses Begünstigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Stiftung auf den Todesfall und „von warmer Hand“

In verschiedenen Fällen ist es der Wunsch des Erblassers, dass das Erbe „als Ganzes“ erhalten bleibt und beispielsweise die aus diesem fließenden Erträge den Erben zukommen, anstelle der Veräußerung des Nachlasses und der Aufteilung des dadurch gewonnenen Kapitals auf diese. Ein weiterer Grund für die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall ist der Schutz der Erben vor nachteiliger Einflussnahme auf sie oder der Schutz vor ihrem eigenen Unvermögen.

Eine solche Stiftung auf den Todesfall, sog. *testamentary trust*, entsteht auf Bestimmung des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes. Der Erblasser kann jedoch schon zu Lebzeiten bestimmen, dass eine solche Stiftung, der *inter-vivos trust* errichtet wird, was umgangssprachlich auch als Stiftung „von warmer Hand“ bezeichnet wird.

Mit der Stiftungserrichtung „von warmer Hand“ lässt sich auch ein Teil der Erbschaftssteuer sparen. So gibt der Erblasser zu Lebzeiten ein Darlehen an die Stiftung, die ihm dafür dann seine Vermögensgegenstände erwirbt. Tritt dann der Erbfall ein, so wird lediglich das Darlehen an die Stiftung als Vermögenswert besteuert, die Vermögenszugewinne in der Zwischenzeit sind jedoch in der Stiftung angefallen und bleiben daher von der Erbschaftssteuer unberührt.

Erbenhaftung

Aufgrund des eingangs bereits erläuterten, direkten Übergangs des Nachlasses auf den *Master of the High Court* besteht unter südafrikanischem Recht kein Risiko der Erbenhaftung. Sowohl gesetzliche als auch gewillkürte Erben erhalten lediglich den Überschuss bzw. Saldo



des Nachlasses nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten. Damit kann in Südafrika jeder erben, ohne Gefahr zu laufen, wegen Überschuldung des Nachlasses in die Haftung genommen zu werden.

Erbschaftsausgleich

Während es zwar aufgrund systematischer Besonderheiten im südafrikanischen Erbrecht keine Erbenhaftung gibt², gibt es dennoch der Möglichkeit der Entstehung einer Verbindlichkeit für die Erben. Nach dem südafrikanischen Rechtsinstitut der *collation* werden danach alle Geschenke die die Kinder als gesetzliche wie auch gewillkürten Erben vor dem Erbfall zugewandt erhalten haben bei der Berechnung der Erbteile dergestalt miteinbezogen, dass der Wert dieser Zuwendungen zu Lebzeiten zum Nachlass hinzugerechnet wird und danach dann die Erbteile berechnet werden. Nach dieser Berechnung wird dann vom individuellen Erbteil der Wert der diesem Erben zugewandten Geschenke wieder abgezogen.

Ausgeschlossen vom Erbschaftsausgleich sind die Enkel des Erblassers, sofern deren Eltern zum Todeszeitpunkt noch am Leben waren. War der Elternteil der Enkel jedoch bereits verstorben, so unterfallen auch die Enkel dem Erbschaftsausgleich, und zwar nicht nur hinsichtlich der selbst vom Erblasser erhaltenen Zuwendungen, sondern es sind die Zuwendung an den verstorbenen Elternteil mit zu berücksichtigen.

Der Erblasser hat die Möglichkeit, im Testament zu bestimmen, dass alle oder aber bestimmte Kinder vom Erbschaftsausgleich ausgenommen sind, indem er entweder den Ausschluss der *collation* erklärt oder aber die jeweiligen Kinder hinsichtlich der erhaltenen Zuwendungen zu Voraus-Vermächtnisnehmern erklärt.

Testamentsvollstrecker und Verfahren

Wie in der Einleitung bereits angesprochen setzt der *Master of the High Court* den Testamentsvollstrecker ein. Dabei ist auch der *Master* an den letzten Willen des Erblassers gebunden, soweit dieser im Rahmen seiner Testierfreiheit von dem Recht, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, Gebrauch gemacht hat. Ist der Testamentsvollstrecker im Testament bestimmt worden und stehen keine sonstigen Gründe wie Minderjährigkeit, Entmündigung oder Inhaftierung entgegen, so wird diese Person als Testamentsvollstrecker ernannt, sog. *Executor Testamentary*. Lässt das Testament den Spielraum und geht aus diesem hervor, dass der Testamentsvollstrecker weitere Personen zur Unterstützung benötigt, so werden diese als *Executors Assumed* oder auch *Co-Executors* bestimmt.

² Siehe die Erläuterungen am Beginn des Kapitels und ihm vorherigen Abschnitt



Hat der Erblasser von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht oder ist seine Bestimmung aus einem anderen Grunde unwirksam oder unmöglich oder aber lehnt der vom Nachlasser bestimmte Testamentsvollstrecker seine Ernennung ab, so bestimmt der *Master* den Testamentsvollstrecker, den sog. *Executor Dative*.

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers besteht in der Entschuldung des Nachlasses zum uneingeschränkten Genuss der Erben. Dies kann über weite Teile keine einfache Aufgabe sein und sollte aufgrund der notwendigen Rechtskunde von Personen mit Fachwissen, wie beispielsweise spezialisierten Anwälten, vorgenommen werden, nicht jedoch von Familienmitgliedern oder Freunden ohne diese Qualifikation.

Ein vom *Master* eingesetzter Testamentsvollstrecker muss grundsätzlich Sicherheiten beim *High Court* hinterlegen, um die Erfüllung dieses öffentlichen Amtes sicherzustellen. Eine typische Sicherheit ist dabei die Garantie einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in Höhe des geschätzten Nachlasswertes. Die dafür von der Versicherung berechnete Gebühr zählt mit zu den Nachlassverwaltungskosten und ist vom Nachlass zu tragen. Auch hier wird deutlich, dass ein als Testamentsvollstrecker eingesetzter Freund des Erblassers eine solche Garantie oft nur schwer erbringen kann, denn das Gericht sieht von einer Sicherheitsstellung nur in den Fällen ab, wo es sich beim eingesetzten Testamentsvollstrecker um die Kinder, den überlebenden Ehegatten oder die Eltern des Erblassers handelt und der Erblasser in seinem Testament die Befreiung von der Sicherheitsleistung bestimmt hat.

Die Kosten für eine Testamentsvollstreckung sind mit 3,5% vom Wert des Nachlasses gesetzlich festgeschrieben. Darüber darf der Testamentsvollstrecker eine Kommission von 6% auf alle Einkommen des Nachlasses nach dem Eintritt des Erbfalls und bis hin zur vollständigen Abwicklung des Nachlasses berechnen.

SONDERFALL 7 – Minderjähriger Erbe

Besteht die Möglichkeit, dass zum Todeszeitpunkt einer oder mehrere Erben noch minderjährig sind, so sollte der Erblasser in diesem Falle daran denken, den benannten Testamentsvollstrecker über die Verteilung des Nachlasses hinaus zu ermächtigen, das im Wege der Verteilung auf den minderjährigen Erben entfallende Erbe auch bis zu dessen Volljährigkeit¹ zu verwalten. Unterlässt der Erblasser diese Ermächtigung, erwächst dem High Court die Berechtigung einen Fond¹ für den minderjährigen Erben anzulegen, in dem der Erbe jedoch nur eine Verzinsung von 2% pro Jahr erhält.



Konkurrenz der Rechtsordnungen

Entsprechend den unterschiedlichen rechtlichen Ansätzen bei der Vergabe von Staatsbürgerschaften beurteilen die Republik Südafrika und die Bundesrepublik Deutschland auch die Frage des anwendbaren Rechts im Erbfalle einer Person mit Bezug zu beiden Staaten aus verschiedenen Blickwinkeln.

Während sich das anwendbare Recht in Erbangelegenheiten (Erbstatut) in Deutschland nach der Staatsangehörigkeit richtet, folgt Südafrika dem Wohnortprinzip, dem sog. *domicilium*. Damit ergibt sich eine klassische Problemsituation, wenn ein deutscher Staatsangehöriger, der nach Südafrika immigriert ist und seinen ständigen Wohnsitz innerhalb Südafrikas hat, verstirbt. Dann sind nach der jeweiligen Rechtsauffassung unterschiedliche Rechtssysteme anzuwenden, was insbesondere hinsichtlich etwaiger Pflichtteilsansprüche einen erheblichen Unterschied für die Erben ausmachen kann.

In der Praxis kommt es danach oft zu einer Nachlassspaltung. So ist im angesprochenen Fall für Immobilien innerhalb Deutschlands sowie für Anteile an deutschen Personen- und Kapitalgesellschaften der Belegenheitsort und damit das deutsche Recht zuständig, liegt die Immobilie dagegen in Südafrika das südafrikanische Erbrecht. Für alle übrigen Vermögenswerte des Nachlasses gilt zunächst das Recht für das Land in dem das Urteil erstritten wird. Dieses Urteil ist im jeweils anderen Land allerdings nur dann vollstreckbar, wenn es auch dort inhaltlich dem geltenden Recht entspricht. Somit wird also ein Pflichtteilstitel eines deutschen Gerichts vor einem südafrikanischen Gericht keine Anerkennung finden.

Bei der Anerkennung von letztwilligen Verfügungen hinsichtlich der Einhaltung von Formvorschriften lassen beide Staaten Großzügigkeit walten und stellen nur bei groben Formverstößen die Gültigkeit von Testamenten in Frage. Das gleiche gilt beim deutschen Erbvertrag, der nach südafrikanischem Recht nur im Rahmen eines Ehevertrages abgeschlossen werden kann³, auch dieser wird trotz seines in Deutschland eigenständigen Abschlusses in Südafrika von den Gerichten anerkannt.

Dokumente über das Testament hinaus

Bei der Errichtung eines Testaments wird vom Erblasser häufig übersehen, dass sein Vermögen im Falle von Koma, Unzurechnungsfähigkeit oder jeder anderen, medizinisch indizierten Verhinderung seinen Willen rechtswirksam zu äußern, vom potenziellen Erben

³ siehe auch das Kapitel „Erbvertrag“



weder verwaltet noch geschützt werden kann, da das Testament erst mit dem Tod des Erblassers in Kraft tritt.

Daher ist im gleichen Zuge zu raten eine spezielle medizinische Vollmacht, auch als „Komavollmacht“, „*Living Will*“ oder „*Medical Power of Attorney*“ bekannt, aufzusetzen. Darin kann in den vorgenannten Fällen die Verfügungsgewalt eines nahen Angehörigen genauso geregelt werden, wie die Instruktionen hinsichtlich Zwangsernährung und Schmerzmittel-Verabreichung im Koma.

Schließlich übersehen alle Beteiligten, dass im Todesfalle die Vorkehrungen für die Beerdigung in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu erfolgen haben. In dieser Zeit unmittelbar nach dem Tode des Erblassers steht aber das Testament nicht unbedingt sofort zur Verfügung, oder ist wichtigeren Zwecken vorbehalten, so dass als drittes Dokument eine Beerdigungsdirektive zu empfehlen ist. In dieser Beerdigungsdirektive kann der Erblasser separat über die Bestattungsart verfügen, die Organisationshoheit und auch den Zugang zu Geldmitteln für Auslagen rund um das Begräbnis. Diese Beerdigungsdirektive unterfällt keinerlei Formvorschriften, es sei denn sie enthält Vollmachten über Bankkonten und andere Wertgegenstände, dann sollte die Form sicherheitshalber der für das Testament zugrunde liegenden folgen.

Hilfestellung durch IBN

Wenn Sie weitere Beratung in Bezug auf die Gestaltung von Testamenten oder die Planung des Nachlasses benötigen, wenden Sie sich bitte an IBN. Unsere Leistungen im Rahmen des Nachlassrechtes umfassen:

- Eingangsberatung
- Gestaltung von Testamenten
- Gestaltung von *Live Will* bzw. *Medical Power of Attorney*
- Gestaltung von Beerdigungsdirektiven
- Übernahme der Funktion des Testamentsvollstreckers
- Betreuung der Nachlassabwicklung

Weitere Leistungen von IBN finden Sie auf unserer Webseite www.ibn.co.za

Ralph M. Ertner LLM
Managing Director

Johannesburg, den 25. Januar 2012



Bei Fragen an den Verfasser wenden Sie sich bitte an: johannesburg@ibn.co.za

IBN Consulting & Immigration Büros:

IBN Johannesburg	IBN Kapstadt	IBN Stellenbosch	IBN Hamburg	IBN Berlin
Twickenham Bldg. The Campus Cr. Culross & Main Road Bryanston 2021	100 New Church Street Tamboerskloof 8001 Kapstadt 8001	1st Floor C2 Black Horse Center Cnr Dorp & Mark Street Stellenbosch 7600	Beim Schlump 36 20144 Hamburg Germany	Helmstedter Strasse 29 10717 Berlin Germany
<i>Ralph M Ertner</i>	<i>Andreas Krensel</i>	<i>Dirk Meissner</i>	<i>Pieter Bouwer</i>	<i>Annekatriin Mehle</i>
Tel. +27 11 5757173 Fax: +27 11 5766000 johannesburg@ibn.co.za	Tel: +27 21 4222620 Fax: +27 21 4222621 capetown@ibn.co.za	Tel: +27 21 8867606 Fax: +27 21 8878435 stellenbosch@ibn.co.za	Tel: +49 40 69643120 Fax: +49 321 21051365 hamburg@ibn.co.za	Tel: +27 30 21807174 Fax: +27 30 86395557 berlin@ibn.co.za

www.ibn.co.za

IBN Johannesburg ist Mitglied der folgenden Organisationen:

Deutsch – Südafrikanische Industrie- und Handelskammer (SAGC)

Österreichischer Wirtschaftskreis (ABC)

Trade & Investments South Africa (TISA)

SAGC Nationaler Arbeitskreis für Erneuerbare Energien



IBN CONSULTING JOHANNESBURG (PTY) LTD



KAPSTADT

JOHANNESBURG

STELLENBOSCH

HAMBURG

BERLIN

KOREA

Gewähr: Wir stellen in unseren Merkblättern verschiedenste Informationen zur Verfügung und haben die dargelegten Informationen sorgfältig geprüft und ausgewählt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernehmen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

Urheberrecht: Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf photomechanischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben - auch bei nur auszugsweiser Verwertung – der Genehmigung von IBN und den Verfassern vorbehalten.

